



An
Alle Parteien und politischen Vereinigungen,
die gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz bei der
Bundeswahlleiterin Unterlagen hinterlegt haben

nachrichtlich:

Landeswahlleitungen

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Referat V I 5

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Wahlen der Vertreterinnen und -vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 21 Absatz 3 BWG dürfen die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 26. Oktober 2021.

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag konnte mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen somit frühestens ab dem **27. März 2024** begonnen werden. Die Wahlen für die Bewerberinnen und Bewerber selbst dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode durchgeführt werden, somit ab dem **27. Juni 2024** (§ 21 Absatz 3 Satz 4 BWG).

Da die Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 21 Absatz 1 BWG nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt werden dürfen, ist für die Wahlen Voraussetzung, dass die für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages geltenden Wahlkreisgrenzen zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der kürzlich erfolgten Änderungen des Parteiengesetzes (PartG), insbesondere des § 9 über die Mitglieder- und Vertreterversammlung, weise ich auf Folgendes hin:

§ 9 Absatz 1 PartG erlaubt nun auch das hybride oder virtuelle Zusammentreten des Parteitags. Die hier genannte Vertreterversammlung ist nicht zu verwechseln mit der allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags gemäß § 21 Absatz 1 Bundeswahlgesetz. Dies gilt auch für mehrstufige Vertreterwahlen. **Nach wie vor sind alle Wahlen zur (Vorstufe einer) Aufstellung eines Wahlvorschlags allein in Präsenz zulässig** (§ 17 PartG bzw. § 21 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz).



Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass das 2023 geänderte Bundeswahlgesetz gegenwärtig durch das Bundesverfassungsgericht geprüft wird. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird bis Herbst diesen Jahres erwartet. Ggfs. kann es durch die Entscheidung zu Änderungen kommen, die Auswirkungen auf die Vertreterversammlungen sowie Aufstellungsversammlungen sowie die daran anschließende Sammlung von etwaigen Unterstützungsunterschriften haben könnten.

Daneben unterliegt die Bundeswahlordnung gegenwärtig Änderungen durch den Verordnungsgeber. Die neue **Bundeswahlordnung wird voraussichtlich frühestens im August 2024 in Kraft treten**. Bis dahin kann es insbesondere noch zu **Änderungen hinsichtlich der Anlagen der Bundeswahlordnung, die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlich sind**, kommen.

Mit Inkrafttreten der geänderten Bundeswahlordnung wird das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin in Betrieb genommen. In dem Portal können Sie die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen Sie bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlages berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlages können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände auf Ihrer Seite sowie auch Seite der Kreis- bzw. Landeswahlleitungen vermieden werden.

Das Kandidatenportal hilft Ihnen dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch – es spart Ihnen Zeit und erleichtert die Erstellung des Wahlvorschlages erheblich. Zugangskennungen hierfür erhalten Sie mit der Anforderung von Vordrucken für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den Kreis- bzw. Landeswahlleitungen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei den Kreis- bzw. Landeswahlleitungen eingereicht werden.

Die konkreten Fristen können erst nach Festlegung des Wahltages durch den Bundespräsidenten bestimmt werden. Bedingt durch die Ferientermine in den Bundesländern wird mutmaßlich ein Sonntag im September 2025 als Wahltag festgelegt werden. Weiterführende Informationen zur Bundestagswahl 2025 erhalten Sie auf meiner Internetseite www.bundeswahlleiterin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ruth Brand